

WORLD CLUB DOME

MOON EDITION

WORLD CLUB DOME 2025 | MOON EDITION – Deutsche Bank Park Frankfurt

Regelwerk für den Betrieb von Ständen und Ausstellungsflächen im Rahmen des Word Club Dome 2025

Alle Aufbauten müssen den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Die World Club Dome GmbH (Veranstalterin) behält sich vor diese Einhaltung jederzeit zu überprüfen. Bei Verstößen ist sie befugt, auf Kosten der Standbetreibenden geeignete Maßnahmen zu veranlassen oder den sofortigen Ausschluss der Veranstaltung auszusprechen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

Veranstaltungszeitraum **Freitag, 6. Juni – Sonntag, 8. Juni 2025**

1. AKKREDITIERUNG | CHECK-IN | ANFAHRT

Check-in | Crew Pass

- Jede:r Mitarbeiter:in benötigt eine gültige Eintrittserlaubnis für das Festivalgelände. Diese sind nach vorheriger Akkreditierung über das Produktionsbüro erhältlich. Ausgabe der Akkreditierung: s. Anhang *WCD Info*.
- Bei Check-in bitte immer **Ausweis mitführen!**

Anfahrt

- Die **Einfahrt** erfolgt ausschließlich über **Tor 3**.
- Für die Zufahrt ist ein **Parkticket** erforderlich. Dieses kann vorab über das Produktionsbüro ausgestellt werden.
- Die Einfahrt auf das Gelände ist nur für Berechtigte und nur zu den benannten Anlieferungszeiten (s. Anhang *WCD Info*) gestattet. Die Veranstalterin ist berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten der Halter/Verursachenden abzuschleppen.
- **Es dürfen nur offizielle Fahrwege** (geteerte Straßen oder von der Produktion freigegebene Wege) **genutzt werden**. Das Befahren nicht ausgewiesener Flächen (z.B. Rasenflächen) ist strengstens untersagt.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die StVO, es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr, den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Zufahrten, Rettungswege und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden; eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50m ist einzuhalten.

- Auf dem gesamten Areal des **Stadionbads** gilt striktes **Fahrverbot**. Eine Ausnahme steht ausschließlich für eine von der Produktion autorisierte Person die unter Verwendung des dafür vorgesehenen Fahrzeuges bestimmte Flächen befahren darf. Darüber hinaus ist keine weitere Person zum Befahren des Geländes berechtigt.
- **Parken** ist auf dem gesamten Deutsche Bank Areal verboten. Parkplätze können nach vorheriger Akkreditierung und je nach Verfügbarkeit über das Produktionsbüro bereitgestellt werden – Parkschein erforderlich!
- **Auf- und Abbauzeiten**, sowie **Anlieferungen während des Festivalzeitraums** sind zu festgelegten Zeiten zulässig - s. Anhang *WCD Info*.

Die Positionierung erfolgt ausschließlich über die Produktionsleitung

Eigenständiges Aufstellen ist nicht gestattet – alle Standbetreiber:innen melden sich im Produktionscontainer am Rondell 2 oder bei den jeweiligen Teamleads zur Positionierung.

- Während der gesamten Auf- und Abbauzeit gilt ein absolutes **Foto und Videoverbot!**

2. NUTZUNG DER ZUGEWIESENEN FLÄCHEN

- Die Standflächen sind vorab festgelegt und werden zugewiesen.
- Das Aufstellen von Stühlen, Werbemitteln oder sonstigen Gegenständen außerhalb der eigenen Standfläche ist **nur mit vorheriger Genehmigung** gestattet.
- **Auf den Rasenflächen sind keine Schwerlasten erlaubt!** Die Fahrwege müssen eingehalten werden. Insbesondere dürfen die Rasenflächen am Foodcourt (Rasenplatz) nur seitlich mit großer Vorsicht und ohne überflüssige Lenkbewegungen befahren werden.
- Die Verwendung von **Erdnägeln auf Rasenflächen ist grundsätzlich nicht gestattet**. Im Stadionbad kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache eine Genehmigung erfolgen.
- **Beschädigungen aufgrund unsachgemäßer Handlungen werden geahndet** und mögliche Kosten werden den Betreiber:innen in Rechnung gestellt.
- Aufbauten müssen standsicher, ausreichend ballastiert und im Vorfeld nachweislich genehmigt sein – 'Baumarktpavillons sind nicht zulässig'
- Sicherheits- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Löschwasserentnahmestellen, Stromverteiler, Notausgänge, Feuermelder) sind jederzeit frei, sichtbar und zugänglich zu halten.

3. STROM | WASSER | GAS | MÜLL

Strom

- **Stromanschlüsse** werden von der Produktion bereitgestellt wie zuvor durch die Standbetreiber:innen angemeldet.
- Jeder Standbetreiber:in muss elektrische Anschlussleitungen mit einer Länge von min. 50m und sonstige notwendige Adaptierungen vorhalten, um die Abstände zum nächsten Verteiler zu überbrücken. Die Standbetreiber:innen sind verantwortlich für die Norm-Gerechtigkeit und Sicherheit ihrer Leitungen. Die Anschlussstecker in den Verteilerkästen sind eindeutig zu kennzeichnen.
- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen für den Außeneinsatz geeignet sein.
- Kabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Stolper- und Brandgefahr entsteht. Elektrokabel müssen abgewickelt, gut belüftet und großflächig verteilt werden. Nur Kabelbrücken sind erlaubt, Gummimatten sind unzulässig.
- Sofern sie über Fahrbahnen gespannt werden, ist eine licht Durchfahrtshöhe von mind. 4,50m einzuhalten.

Wärmeentwickelnde Elektrogeräte

- Alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und asbestfreien Unterlagen zu betreiben. Der Mindestabstand zu brennbaren Materialien ist 0,50m (Herstellerangaben beachten)
- Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden und sind täglich nach Veranstaltungsende abzuschalten.

Elektroanlagen & Stromversorgung

- Alle Elktroinstallationen müssen den VDE-Vorschriften und DGUV V3 entsprechen.
- Schaltanlagen müssen sicher vor Besucher:innen unzugänglich verbaut sein.
- Geräte mit Gefährdungspotenzial können von der Veranstalterin außer Betrieb genommen werden.
- Stromausfälle sind möglich - Kühlgeräte müssen autark über Nacht kühlen können. Andernfalls sind eigene Maßnahmen zur Kühlkettensicherung erforderlich.

Offenes Feuer & Gasgeräte

Verwendete **Flüssiggasanlagen** am Stand müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und bestimmungsgemäß betrieben werden.

- Die Nutzung von Druckgas, Holzkohle oder offenen Flammen ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzumelden.

- Druckgasflaschen dürfen nur in Betrieb befindlich im Stand stehen, Reserveflaschen sind außerhalb in belüfteten, gekennzeichneten Blechschränken zu lagern.
- Keine Gasflaschen in Rettungswegen!
- Die gesamte Gasanlage muss den Vorschriften TRG 280, TRF 1996 und DGZV Vorschrift 79 entsprechen.
- Bei Bedarf ist eine sachkundige Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich – die **gültige Prüfbescheinigung** ist am Stand mitzuführen und auf Verlangen des Veranstalters vorzulegen.
- Campingregler sind nicht zulässig.

Wasser

- Es können **keine Festwasseranschlüsse** bereitgestellt werden.
- Die Wasserversorgung erfolgt eigenständig über eigene Tanks. Fällt Abwasser an, hat jede:r Standbetreiber:in einen geeigneten Auffangbehälter vorzuhalten und ist für die Entsorgung selbst zuständig.

Müll

Es gibt ein abgestimmtes Entsorgungssystem mit dem Entsorgungs-Unternehmen.

- Die Standbetreiber:innen sind für die Entsorgung des durch den Stand verursachten Mülls zuständig. Die exakte Abgabestelle wird je nach Standbetrieb von der Produktion oder der übergreifenden Organisation bekanntgegeben.
- Fette und Essenreste dürfen nur in dafür vorgesehene Behälter entsorgt werden. Bei Verstößen haften die Verursachenden.

4. AUFLAGEN & SICHERHEIT

- Nur Fahrzeuge mit **gültiger Straßenzulassung** dürfen auf das Gelände
- Während des Auf- und Abbaus ist jede Person dazu **verpflichtet**, eine **Warnweste und Sicherheitsschuhe** zu tragen, ansonsten kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.
- Der Stand, jegliche Einrichtung und Equipment, sowie das Personal sind durch die Standbetreiber:innen eigenverantwortlich zu stellen und zu organisieren.
- Die gesetzlichen Vorschriften gemäß Lebensmittel- und Hygieneüberwachung, wie z.B. Handwaschbecken, Einmalhandtücher, Spuckschutz, sowie lebensmittelkonforme Zuwasserschläuche etc. Sind durch die Standbetreiber:innen zu installieren. Geltende Verordnungen und Gesetze sind einzuhalten und zu berücksichtigen.
- Das am Stand beschäftigte **Personal muss ordnungsgemäß angemeldet sein** und die gesetzlichen Vorschriften und Dokumentationspflichten, insbesondere zum Mindestlohn, müssen beachtet und eingehalten werden.
- Alle **elektrischen Geräte** müssen eine zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Elektro-Prüfung vorliegen haben.
- Jede:r Standbetreiber:in muss über eine netzunabhängige Notbeleuchtung (z.B. batteriebetrieben) verfügen.
- Die Standbetreiber:innen verpflichten sich bei Beendigung der Veranstaltung ihren Standplatz sauber zu verlassen, keine Gegenstände und keinen Müll zu hinterlassen. Des Weiteren ist für Sauberkeit direkt vor ihrem Essensstand während des Festivalbetriebes zu sorgen.

5. STANDKENNZEICHNUNG

- Jedem Stand wird eine eigene Nummer zugewiesen, die als Teil des Sicherheitskonzeptes gut sichtbar (DIN A4) oben rechts am Stand angebracht werden muss. Die Nummer ist erhältlich über die Produktion und setzt sich zusammen aus:
 - **Standnummer (identisch auf Geländeplan)**
 - **Koordinaten nach Planquadrat**



6. DEKORATION & BRANDSCHUTZ

Feuerlöscher

- Jeder Stand, Aufbau oder Verkaufswagen muss mind. einen betriebsbereiten Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN EN 3) sichtbar und zugänglich vorhalten. Es dürfen nur geprüfte Geräte mit gültiger Prüfplakette verwendet werden.
- Hinweisschilder gemäß ASR A1.3 sind anzubringen.
- Bei Bedarf kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher verlangt werden.
- Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher (Brandklasse ABF nach DIN EN 3) vorgeschrieben.

Ausstattung & Dekoration

- Wände, Böden und Dekomaterialien müssen mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 / Klasse C nach EN 13501-1) sein.
- In Rettungswegen sind nur nicht brennbare Materialien (A1) erlaubt.
- Entsprechende Zertifikate sind vorab an die Produktion weiterzuleiten und vor Ort auf Verlangen vorzulegen.
- Nach der Abnahme dürfen keine Änderungen ohne erneute Freigabe vorgenommen werden. Schäden die durch die Verstöße der Standbetreiber:innen hiergegen entstehen, fallen unter keinen Umständen in den Verantwortungsbereich der Veranstalterin.
- Alle eingebrachten Materialien müssen von Hitzequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.
- Natürliche Dekorations-Materialien sind nur in frischem Zustand zulässig, Stroh, Reet etc. Sind unzulässig. Nicht zugelassene Materialien müssen ggf. auf Verlangen entfernt werden.

Feuerstätten

- Geräte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50m (nach allen Seiten) von brennbaren Materialien aufgestellt und betrieben werden. Die Abstände dürfen nur mit zugelassener Abschirmung verringert werden.
- Böden und Feuerstätten müssen *nicht brennbar* sein (Ausnahme: geprüfte Geräte unter 85° C).
- Flüssiggasbetriebene Leuchten sind verboten.
- Am Stand dürfen keine Müll- oder Wertstoffbehälter aus brennbarem Material aufgestellt werden. Der Müll ist regelmäßig zu entleeren, Verpackungsmaterial muss sofort entfernt werden. Eine Lagerung außerhalb des Standes ist nicht zulässig.

7. SPEZIALVORGABEN

Musik | GEMA

- Beschallung des Standbereiches ist untersagt.

Produktsicherheit | CE-Kennzeichnung

- Produkte ohne CE-Kennzeichnung müssen mit sichtbarem Hinweis versehen sein.

Lebensmittelverkaufsstände

- Lebensmittel müssen vor Staub, Sonne Berührung etc. geschützt sein.
- Allergenkennzeichnung ist verpflichtend.
- Abwaschbare, desinfizierbare Oberflächen und funktionstüchtige Kühl- und Tiefkühlvorrichtungen sind bereitzustellen.
- Das gesamte Speisengeschirr darf ausschließlich aus recyclebarem Material bestehen. Einwegplastik ist nicht erlaubt.

Lebensmittelhygiene

- Beim Umgang mit Lebensmitteln ist eine Gesundheitsamtsbescheinigung (max. 3 Monate alt) nach §42 IfSG erforderlich.

Im Landkreis Hessen finden Sie Informationen zur Lebensmittelhygiene u.a. unter diesem Link:

https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_346819199

Merkblatt zur Betriebshygiene in Lebensmittelunternehmen

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2024-08/merkblatt_zur_betriebshygiene_in_lebensmittelunternehmen_bf.pdf

Hilfestellung bezüglich der Sicherstellung einer Guten Herstellungspraxis (www.bgn.de).

Auskünfte über Ansprechpartner, weitere Leitlinien und als Leitlinien geltende DIN-Normen gibt beim Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde <https://www.lebensmittelverband.de/de/>

8. ZAHLUNGSVERKEHR | GET

- Die für den Zahlungsverkehr erforderlichen GET-Geräte müssen bis 3 Wochen vor Veranstaltung bestellt werden. Eine entsprechende Auflistung der angebotenen Artikel inklusive Preise muss bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kosten für die Miete der Geräte trägt der:die Standbetreiber:in - s. Anhang *WCD Preisliste*.
- Die Abholung der Geräte muss eigenständig am GET Container auf dem Festivalgelände erfolgen. Abholzeiten s. Anhang *WCD Info*.

9. SECURITY

- Das Gelände wird durch eine allgemeine Sicherheitsstreife überwacht.
- Extra Security Positionen für einzelne Stände können bis 3 Wochen vor Veranstaltung bei der World Club Dome GmbH bestellt werden. Kosten s. Anhang *WCD Preisliste*.

10. HAFTUNG

- Die Standbetreiber:innen haften für alle Schäden, die von ihnen und allen sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb stehen, verursacht werden.
- Bei Ausfall oder Absage der Veranstaltung oder Teilen hiervon können keine Schadenersatzansprüche gestellt werden, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der World Club Dome GmbH vor.
- Umweltschäden (bspw. Öl, Benzin) sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden. Die Verursachenden haften vollständig.

Rechtliche Grundlagen | Weiterführende Hinweise

- Baustellenordnung WCD
- Hessische Bauordnung ([HBO](#))
- Hessische [Sonderbauvorschriften](#) / Technische Baubestimmungen
- Hessisches Gaststättengesetz ([HGastG](#))
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ([HBKG](#))
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten ([M-FIBauR](#))
- Hessische Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Hessen ([H-VStättR](#))
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ([HSOG](#))
- Straßenverkehrsordnung ([StVO](#))
- Straßengesetz Hessen ([HStrG](#))
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften ([BGV](#))
- Richtlinien für die Flächen für die Feuerwehr ([Hessen](#))
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)

Es wird ausdrücklich auf die geltende [Baustellenordnung](#) hingewiesen. Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Regelungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Konsequenzen bei Verstößen

Damit der Ablauf für alle Beteiligten reibungslos funktioniert, ist es wichtig, dass die im Regelwerk genannten Punkte eingehalten werden. Sollte es dennoch zu Verstößen kommen, behält sich die World Club Dome GmbH vor, entstehende Schäden oder zusätzliche Aufwendungen dem:r jeweiligen Standbetreiber:in in Rechnung zu stellen. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann es außerdem zu einem Ausschluss vom laufenden oder auch zukünftigen Veranstaltungsbetrieb kommen.

Verbindliche Anerkennung der Richtlinien:

--	--

Firma | Gewerk

Datum | Unterschrift

Danke für die Beachtung und die kooperative Umsetzung der Richtlinien!
Für Rückfragen oder zusätzliche Informationen steht das Produktionsteam gerne zur Verfügung.